

werden, soweit bereits eingegangene rechtliche Verpflichtungen fortbestehen.

(6) Der Vollzug von außerhalb des Wirtschaftsplans stehenden Aufgaben ist gesondert zu regeln.

§ 11

Zielvereinbarung

(1) Zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Landesbetrieb wird jährlich eine Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr geschlossen, die mit Verabschiedung des Haushaltsgesetzes auf der Basis des genehmigten Wirtschaftsplans Gültigkeit erlangt.

(2) Für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen und Landesstraßen sowie bei allen Maßnahmen, die vom Bund oder vom Land gefördert werden, sind die Regelungen für Straßenbaumaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Bei besonders bedeutsamen Maßnahmen können im Einzelfall abweichende Regelungen in einer Zielvereinbarung zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Landesbetrieb vereinbart werden.

(3) Kann eine Zielvereinbarung für das Folgejahr nicht oder nicht rechtzeitig vereinbart werden, arbeitet der Landesbetrieb bis zum Abschluss der neuen Vereinbarung auf der Grundlage der zuletzt gültigen. Für den Fall einer vorläufigen Haushaltsführung gelten die jeweiligen Vorgabekriterien des Finanzministeriums.

§ 12

Rücklagen

Ein am Ende eines Geschäftsjahres erwirtschafteter Jahresüberschuss kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium teilweise oder in voller Höhe einer Rücklage zugeführt werden.

§ 13

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird durch die Landes- und die Bundeskasse abgewickelt.

§ 14

Rechnungswesen

Der Landesbetrieb führt ein kamerales und außerhalb des Landeshaushalts stehendes Buchführungssystem auf der Basis des vorhandenen SAP Landes-systems.

§ 15

Controlling

Der Landesbetrieb betreibt ein Controlling, das eine systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des Betriebes ermöglicht.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Organisationsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

(2) Bisherige für die Straßenbau- und Verkehrsverwaltung ergangenen Regelungen gelten bis auf weiteres sinnentsprechend fort, soweit sie mit den vorstehenden vereinbar sind.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 537

Förderung von pädagogischer Fachberatung und Familienzentren 2015

Gl.Nr. 2161.7

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
vom 31. März 2015 – VIII 343/348 – 464.43-007-02 –

Präambel

Zur Förderung von Kindern und Familien führt das Land Schleswig-Holstein die Projekte „Förderung von pädagogischer Fachberatung in Kindertageseinrichtungen“ und „Förderung von Familienzentren“ auch im Jahr 2015 fort. Für die pädagogische Fachberatung, die zur qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung beitragen und der Optimierung von Rahmenbedingungen des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen dienen soll, stellt das Land 1,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Fördersumme für Familienzentren, also für Einrichtungen, die über Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus niedrigschwellige Angebote zur Förderung von Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen bereitstellen, beträgt 2,5 Mio. Euro.

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land beteiligt sich gemäß § 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) an den Kosten der Kindertageseinrichtungen.

1.2 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung gewährt Zuwendungen für pädagogische Fachberatung sowie für Familienzentren gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes i.V.m. der „Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum Krippenausbau“ nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und dieser Grundsätze.

1.3 Die pädagogische Fachberatung verbindet fachliche, entwicklungs- und organisationsbezogene Beratung der Leitung, der Fachkräfte sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen. Zu ihren Aufgaben gehören in der Regel:

- die Beratung der Träger, der Leitung sowie der Fachkräfte bezüglich Qualifizierung und Weiterbildung
- Organisations- und Personalentwicklung
- Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards
- Entwicklung eines Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzepts
- Kooperation und Vernetzung von Maßnahmen und weiteren Beteiligten, die sowohl umfas-

send sozialraumorientiert als auch bezogen auf den Einzelfall erfolgen kann

- sowie Konfliktberatung

Die pädagogische Fachberatung darf keine Dienst- oder Fachaufsicht ausüben.

1.4 Im Rahmen der Förderung von Familienzentren werden bestehende bzw. aufzubauende Anlaufstellen für Familien im Sozialraum unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebotsstrukturen bezuschusst. Voraussetzung der Zuweisung ist die Erstellung einer Sozialraumanalyse (Analyse der Angebote und Bedarfe) durch die Kreise und kreisfreien Städte. Darauf basierend legt das kommunale Gesamtkonzept fest, wo Regeleinrichtungen zu Familienzentren weiterentwickelt werden. Die von Kreisen und kreisfreien Städten vorgesehenen Einrichtungen müssen folgendes Aufgabenprofil erfüllen:

- Die Einrichtung bietet Familien wohnortnahe Unterstützung durch niedrigschwellige Angebote.
- Die Einrichtung ist eine Anlaufstelle für Familien im Sozialraum, setzt je nach regionalem Umfeld unterschiedliche Schwerpunkte und geht dabei auf die verschiedenen Bedarfe der Familien ein.
- Die Einrichtung ist den Familien im Sozialraum als Regeleinrichtung (Kita, Schule) oder Institution, die mit den Angeboten einer Regeleinrichtung bereits vernetzt ist (Familienbildungsstätte, Mehrgenerationenhaus), bekannt und vertraut. Sie hält Betreuungsangebote und begleitende Hilfen vor. Neue Einrichtungen sind förderfähig, sofern sie mit einer Regeleinrichtung kooperieren.
- Sie kooperiert mit den maßgeblichen Akteuren und vernetzt bestehende und/oder neu entstehende Angebote für Familien im Sozialraum insbesondere im Bereich der Jugendhilfe sowie des Sozial- und Gesundheitswesens.
- Die Einrichtung von Familienzentren soll nicht zu Doppelstrukturen und Konkurrenzen mit Angeboten der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. Frühe Hilfen oder Erziehungsberatung) führen. Vielmehr geht es darum, Angebote stärker aufeinander abzustimmen und Kooperationen zu ermöglichen. Das kommunale Gesamtkonzept soll diesen Aspekt berücksichtigen.

Die Familienzentren sollen Angebote in folgenden Handlungsfeldern entwickeln:

1. Stärkung der Kompetenz der Eltern durch individuelle Beratung und Begleitung in ihren jeweiligen Lebenssituationen
2. Förderung einer bruchlosen Bildungsbiografie
3. Stärkung des effektiven Übergangs von der Kita zur Grundschule

4. Förderung von sozial besonders benachteiligten Kindern

5. Stärkung der Erziehungskompetenz durch Elternbildung

6. Förderung der Integration

7. Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, z.B. durch Ganztagsbetreuungsangebote

Mindestens drei der genannten sieben Handlungsfelder müssen im Konzept der Einrichtung dargelegt werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen sicher, dass alle Angebote kontinuierlich auf Zielerreichung überprüft werden.

2 Zuschussempfängerinnen/Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind zunächst die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel eigenverantwortlich nach Maßgabe der Zuschussvoraussetzungen in Ziffer 3 weiterleiten. Dabei werden die Landesmittel von den Kreisen und kreisfreien Städten entweder direkt oder im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortkommunen an die Letztempfänger (Träger von Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG aufgenommen worden sind bei der Fachberatung bzw. Träger von Familienzentren) weitergeleitet. Diese müssen die Mittel entsprechend des Antrags ihrer Einrichtung zu den in Ziffer 1.3 bzw. 1.4 genannten Maßnahmen verwenden. Bei der Weiterleitung ist die Trägerlandschaft in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten an öffentlichen und freien Trägern der Einrichtungen zu berücksichtigen.

3 Zuschussvoraussetzungen

3.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung gewährt die Zuweisung nur an die Kreise und kreisfreien Städten, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn gemäß Landesmindestlohngesetz des Landes Schleswig-Holstein zahlen.

3.2 Die Weiterleitung der Mittel zur Förderung pädagogischer Fachberatung erfolgt primär anhand eines kindbezogenen Verteilungsschlüssels. Die Ausgestaltung eines solchen Verteilungsschlüssels obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Neben einem kindbezogenen Verteilungsschlüssel können Grundpauschalen pro beratener Tageseinrichtung festgesetzt werden, soweit eine Benachteiligung kleinerer Einrichtungen zu befürchten ist. Auf Antrag der Träger von Kindertageseinrichtungen sind im Kalenderjahr 2015 Personal-, Honorar-, Fahrt- und Sachkosten für Maßnahmen nach Ziffer 1.3 förderfähig, sofern diese zusätzlich zu den bereits in § 24 Abs. 2 Ziffer 4 Kindertagesstättengesetz vorgesehenen Kosten für Fachberatung entstehen.

3.3 Zuschüsse an Träger von Familienzentren können im Rahmen der nach Nummer 4.3 zugewiesenen Mittel bis zur Höhe von 25.000 Euro für Personal- und Sachkosten gewährt werden. Einrichtungen erhalten die finanzielle Förderung für eine halbe Fachkraftstelle in ihrer Einrichtung mit herausgehobener und schwieriger, verantwortungsvoller Tätigkeit (vergleichbar TVöD S 8) sowie Sach- (Lehr- und Lernmittel, Fortbildungen, Honorare, etc.) und Gemeinkosten. Geringere Stellenanteile können nur bei bereits bestehenden Familienzentren gefördert werden, sofern die bereits bestehenden und die zu fördernden Anteile zusammen eine halbe Stelle ergeben. Die Aufteilung auf mehrere Personen ist nicht möglich. Der zusätzliche Stellenanteil ist nachzuweisen.

Bis längstens 2016 können die Sachmittel in neu entstehenden Familienzentren für die Konzepterstellung, Prozessbegleitung sowie für Beteiligungsverfahren in Höhe von bis zu 50 Prozent der Zuweisung verwendet werden. In diesem Fall muss nachgewiesen werden, dass die Mittel im Einvernehmen mit den Trägern (beispielsweise im Rahmen einer Trägerkonferenz) für diese Zwecke verwendet werden.

3.4 Zusätzliche Verwaltungsaufgaben, die auf kommunaler Ebene im Jahr 2015 aufgrund der Landesförderung von Familienzentren und pädagogischer Fachberatung entstehen und entstanden sind, sind zuwendungsfähig und können vor der Weiterleitung der Fördermittel an die Letztempfänger durch Einbehaltung von bis zu einem Prozent der jeweiligen Fördersumme kompensiert werden.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

4.1 Die Verteilung der Mittel gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 FAG auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von 0 bis drei und drei bis 14 Jahren zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht, der Dauer der Betreuung und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr. Dabei sind die Kinderzahlen im Alter von 0 bis drei Jahren mit 60 Prozent, die Kinder im Alter von drei bis 14 Jahren mit 30 Prozent und die Betreuungsdauer und Sprachbildung mit jeweils fünf Prozent zu berücksichtigen. Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das vor dem Zuweisungszeitraum vergangene Jahr.

4.2 Die Verteilung der Mittel zur Förderung der pädagogischen Fachberatung im Jahr 2015 ist der Anlage 1 zu entnehmen.

4.3 Die Verteilung der Mittel zur Förderung von Familienzentren im Jahr 2015 ist der Anlage 2 zu entnehmen. Diese Verteilung soll ohne weitere Anpassung an die Zahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik bis einschließlich 2017 bestehen bleiben, um den Kreisen und kreisfreien Städten Planungssicherheit zu gewährleisten.

5 Verfahren

5.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten auf formlosen Antrag die ihnen für 2015 zugewiesenen Mittel aus. Die Weiterleitung der Mittel an die jeweiligen Träger hat innerhalb der nach § 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Fristen zu erfolgen. Vor der Weiterleitung von Landesmitteln ist zu überprüfen, ob die Zahlungsempfänger die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes erfüllen.

5.2 Im Rahmen der Förderung der pädagogischen Fachberatung prüfen die Kreise und kreisfreien Städte die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger. Sie stellen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung bis zum 30. Juni 2016 eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung, die bestätigt, dass die im Jahr 2015 zur Verfügung gestellten Mittel gemäß Erlass verteilt wurden. Dabei sind Angaben zur beratenen Einrichtung, zu Art und Umfang der Maßnahme und die Nennung der beauftragten pädagogischen Fachberatung grundsätzlich erforderlich. Der Vordruck einer solchen Übersicht findet sich in Anlage 3.

5.3 Im Rahmen der Förderung von Familienzentren stellen die Kreise und kreisfreien Städte sicher, dass alle Angebote kontinuierlich auf Zielerreichung überprüft werden und prüfen die jährlichen Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger. Die Kreise und kreisfreien Städte stellen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung bis zum 30. Juni 2016 einen Rahmenverwendungsnachweis zur Verfügung. Dieser Rahmenverwendungsnachweis enthält

1. eine rechnerische Übersicht der verwendeten Mittel,
2. Tätigkeitsberichte der einzelnen Familienzentren,
3. Aussagen über die Verwirklichung des kommunalen Gesamtkonzepts.

Vordrucke für den Verwendungsnachweis und den Rahmenverwendungsnachweis werden im Rahmen der Anforderung der Mittel zur Verfügung gestellt.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

Anlage 1

Förderung von pädagogischer Fachberatung 2015											
Kinder in Tageseinrichtungen nach der Jugendhilfestatistik 2014											
	Kinder in Tages- einrichtungen von 0-14 Jahre - Gesamt	Kinder in Tages- einrichtungen von 0-3 Jahre	anteilige Förderung	Kinder in Tageseinrich- tungen von 3 - 14 Jahren	anteilige Förderung	Kinder mit überwiegend gesprochener Sprache nicht deutsch	anteilige Förderung	Kinder 0-14 insgesamt mit Betreuungszeit über 7 Stunden	anteilige Förderung	Gesamtförderung	Vorschlag zur Auszahlung
Anteil am Gesamtförderbetrag	60%	30%	5%	30%	5%	5%	5%	5%	5%		
Flensburg	3.747	757	33.452,81 €	2.990	15.062,30 €	660	4.290,54 €	1338	3.144,98 €	55.950,63 €	55.951,00 €
Kiel	10.286	2.226	98.369,83 €	8.060	40.602,72 €	2264	14.717,86 €	5771	13.564,78 €	167.255,19 €	167.255,00 €
Lübeck	7.837	1.675	74.020,43 €	6.162	31.041,43 €	1261	8.197,54 €	4114	9.669,99 €	122.929,38 €	122.929,00 €
Neumünster	3.241	617	27.266,03 €	2.624	13.218,55 €	641	4.187,03 €	1321	3.105,02 €	47.756,63 €	47.757,00 €
Dithmarschen	4.103	489	21.609,55 €	3.614	18.205,73 €	294	1.911,24 €	304	714,55 €	42.441,08 €	42.441,00 €
Hsgt. Lauenburg	7.467	1.469	64.917,02 €	5.998	30.215,27 €	565	3.672,97 €	2720	6.393,38 €	105.198,64 €	105.199,00 €
Nordfriesland	5.874	989	42.821,37 €	4.905	24.709,22 €	455	2.957,87 €	1212	2.848,82 €	73.337,28 €	73.337,00 €
Ostholstein	6.474	1.229	54.311,11 €	5.245	26.421,99 €	376	2.444,31 €	1163	2.733,84 €	85.911,05 €	85.911,00 €
Pinneberg	12.003	2.145	94.790,34 €	9.858	49.660,24 €	1736	11.285,43 €	3430	8.062,24 €	163.798,25 €	163.798,00 €
Plön	4.514	834	36.855,54 €	3.680	18.538,21 €	225	1.462,69 €	752	1.767,58 €	58.624,02 €	58.624,00 €
Rendsburg-Eck.	9.906	1.689	74.639,10 €	8.217	41.393,61 €	610	3.965,50 €	1456	3.422,34 €	123.420,56 €	123.421,00 €
Schleswig-Fl.	7.588	1.429	63.149,37 €	6.159	31.026,32 €	488	3.172,40 €	1025	2.409,27 €	99.757,36 €	99.757,00 €
Segeberg	11.418	2.063	91.166,65 €	9.355	47.126,35 €	841	5.467,19 €	3615	8.497,09 €	152.257,28 €	152.257,00 €
Steinburg	4.404	672	29.696,55 €	3.732	18.800,17 €	310	2.015,26 €	469	1.102,39 €	51.614,36 €	51.614,00 €
Stromarn	10.833	2.103	92.934,30 €	8.730	43.977,88 €	811	5.272,17 €	3218	7.563,93 €	149.748,28 €	149.748,00 €
Gesamt	109.695	20.366	900.000,00 €	89.329	450.000,00 €	11.537	75.000,00 €	31.908	75.000,00 €	1.500.000,00 €	1.499.999,00 €
Salz:			44,19 €		5,04 €		6,50 €		2,35 €		

Anlage 2

Förderung von Familienzentren 2015											
Kinder in Tageseinrichtungen nach der Jugendhilfestatistik 2014											
	Kinder in Tages- einrichtungen von 0-14 Jahre - Gesamt	Kinder in Tages- einrichtungen von 0-3 Jahre	anteilige Förderung	Kinder in Tageseinrich- tungen von 3 - 14 Jahren	anteilige Förderung	Kinder mit überwiegend gesprochener Sprache nicht deutsch	anteilige Förderung	Kinder 0-14 insgesamt mit Betreuungszeit über 7 Stunden	anteilige Förderung	Gesamtförderung	Vorschlag zur Auszahlung
Anteil am Gesamtförderbetrag	60%			30%		5%		5%			
Flensburg	3.747	757	55.754,69 €	2.990	25.103,83 €	660	7.150,91 €	1338	5.241,63 €	93.251,06 €	100.000,00 €
Kiel	10.286	2.226	163.949,72 €	8.060	67.671,19 €	2264	24.629,77 €	5771	22.607,97 €	278.758,65 €	275.000,00 €
Lübeck	7.837	1.675	123.367,38 €	6.162	51.735,72 €	1261	13.662,56 €	4114	16.116,65 €	204.882,31 €	200.000,00 €
Neumünster	3.241	617	45.443,39 €	2.624	22.030,92 €	641	6.945,05 €	1321	5.175,03 €	79.594,39 €	75.000,00 €
Dithmarschen	4.103	489	36.015,91 €	3.614	30.342,89 €	294	3.185,40 €	304	1.190,92 €	70.735,13 €	75.000,00 €
Hrztg. Lauenburg	7.487	1.469	108.195,03 €	5.998	50.358,79 €	565	6.121,61 €	2720	10.635,63 €	175.331,06 €	175.000,00 €
Nordfriesland	5.874	969	71.368,95 €	4.905	41.182,03 €	455	4.929,79 €	1212	4.748,03 €	122.228,80 €	125.000,00 €
Ostholstein	6.474	1.229	90.518,51 €	5.245	44.036,65 €	376	4.073,85 €	1163	4.556,07 €	143.185,08 €	150.000,00 €
Pinneberg	12.003	2.145	157.983,89 €	9.858	82.767,07 €	1736	18.809,05 €	3430	13.437,07 €	272.997,09 €	275.000,00 €
Plön	4.514	834	61.425,91 €	3.680	30.897,02 €	225	2.437,81 €	752	2.945,97 €	97.706,71 €	100.000,00 €
Rendsburg-Eck	9.906	1.689	124.398,51 €	8.217	68.989,35 €	610	6.609,17 €	1456	5.703,90 €	205.700,93 €	200.000,00 €
Schleswig-Fl.	7.588	1.429	105.248,94 €	6.159	51.710,53 €	488	5.287,34 €	1025	4.015,45 €	166.262,26 €	175.000,00 €
Segeberg	11.418	2.063	151.944,42 €	9.355	78.543,92 €	841	9.111,99 €	3615	14.161,81 €	253.762,14 €	250.000,00 €
Steinburg	4.404	672	49.494,26 €	3.732	31.333,61 €	310	3.358,76 €	489	1.837,31 €	86.023,94 €	100.000,00 €
Stormarn	10.833	2.103	154.890,50 €	8.730	73.296,47 €	811	8.786,95 €	3218	12.606,56 €	249.580,47 €	250.000,00 €
Gesamt	109.695	20.366	1.500.000,00 €	89.329	750.000,00 €	11.537	125.000,00 €	31.908	125.000,00 €	2.500.000,00 €	2.525.000,00 €
Satz:			73,65 €		8,40 €		10,83 €		3,92 €		

Anlage 3

_____	_____
Kreis / kreisfreie Stadt	Datum

Anschrift	

Ansprechpartner(in) und Telefonnummer	

An das
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung
VIII 343
Adolf-Westphal-Str.4
24143 Kiel

Verwendungsnachweis

Erlass „Förderung von Familienzentren und pädagogischer Fachberatung 2015“
Hier: Pädagogische Fachberatung

Mit Bescheid vom _____ wurde uns eine Zuweisung für die pädagogische Fachberatung in Höhe von _____ € bewilligt.

- ☐ Die Zuweisung wurde *vollständig – teilweise* an die Träger von Kindertageseinrichtungen gemäß Erlass weitergeleitet. Die Höhe der weitergeleiteten Mittel ist der beigelegten Tabelle zu entnehmen.
- ☐ Die Verwendungsnachweise der Träger wurden geprüft und die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.
- ☐ Es sind Restmittel in Höhe von _____ € entstanden.

(Bitte ankreuzen und Unzutreffendes streichen)

Mit den Fördermitteln wurden folgende Maßnahmen durchgeführt bzw. gefördert:

Träger der Kita Name der Kita	Verbrauchte Zuwendung	a) Art der Maßnahme b) Zeitlicher Umfang der Maßnahme c) Name der Fachberaterin oder des Fachberaters
1.	€	a) b) c)
2.	€	a) b) c)

USW.

Datum/ Stempel/ Unterschrift